

## Datenschutzordnung des Kooperationsnetz Baden-Württemberg

Mai 2018

### § 1 Regelungsbereich

Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu), sowie der EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verbindlich den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und Nutzen solcher Daten im Kooperationsnetz Baden-Württemberg e.V., im Folgenden als Verein bezeichnet. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder und vor allem deren Ansprechpartner auch Daten von Beschäftigten des Vereins.

### § 2 Erheben von Daten

#### (1) Mitgliederdaten

Für Zwecke der Mitgliederverwaltung werden bei Eintritt eines Mitglieds oder im Rahmen einer nachträglichen erforderlichen Ergänzung der Ansprechpartner des Mitglieds folgende Daten erhoben:

- a. Nachname
- b. Vorname
- c. Geschlecht
- d. Geburtsdatum
- e. Adresse
- f. Telefonnummer
- g. Emailadresse
- h. Eintritts- und Zugangsdatum
- i. Sekretariat
- j. Arbeitgeber
- k. Position

Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Zuständig für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten ist der Verein selbst. Die Daten werden auf der IT-Infrastruktur und Arbeitsplatz-IT der EnBW gespeichert. Hier werden die Daten ausschließlich in Excel-Listen und in ein- und ausgehenden E-Mails vorgehalten.

#### (2) Erhebung von Beschäftigtendaten

Der Verein erhebt und speichert im Rahmen seiner Anstellungen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6, Abs. 1 lit. c) DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) die folgenden Daten seiner Beschäftigten:

- a. Nachname
- b. Vorname
- c. Geschlecht
- d. Geburtsdatum
- e. Adresse
- f. Telefonnummer
- g. Emailadresse
- h. Lebenslaufdaten
- i. Zeugnisse
- j. Bankverbindungsdaten
- k. Lohn-/Entgeltdaten
- l. Sozialversicherungsdaten
- m. Steuerdaten (Steuerklasse, Freibeträge)

(3) Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftritts

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen seines Internet-Auftritts Daten von Besuchern. Siehe hierzu die Datenschutzerklärung auf der Website.

### **§ 3 Nutzung der Daten**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Kooperationsnetzes Baden-Württemberg e.V. verarbeitet und genutzt werden (Art. 6 DSGVO i.V.m EG 40).
- (2) Darüber hinaus dürfen Daten von Mitgliedern und deren Ansprechpartnern gespeichert und verarbeitet und genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (Art. 6 DSGVO i.V.m EG 40)
- (3) Die Daten werden vor allem zur Einladung zu Veranstaltungen und Mitgliedsversammlungen genutzt. Hierzu wird der Versand von Einladungen zu Veranstaltungen per Email und als Outlook-Termin (Sichtbarkeit der anderen Teilnehmer und deren E-Mail-Adressen) vorgenommen.
- (4) Bei diesen Veranstaltungen werden Fotos gemacht und diese auf der Website zur Verfügung gestellt. Zu den jeweiligen Veranstaltungen wird auf der Einladung zu derselben immer ein separater Datenschutzhinweis gegeben, zu dem eine Einwilligung durch Zusage zur Veranstaltung erteilt wird.
- (5) Die Daten von Beiräten werden auch zur Einladung zu Beiratssitzungen verwendet.
- (6) Es existiert ein Intranet für die Mitglieder des Vereins, welches passwortgeschützt ist. Änderung von Passwort und Benutzernamen können hier vorgenommen werden. Ansonsten dient es vor allem zum Herunterladen von Informationen, Abrufen von Terminen zu nächsten Veranstaltungen, Abrufen von Protokollen. Diese Protokolle beinhalten Namen von allen Teilnehmern einer Sitzung.
- (7) Es wird ein Zugriff für Nicht-Teilnehmer einer bestimmten Projektgruppe technisch ausgeschlossen, falls eine Arbeit in einer solchen Gruppe stattfindet und die Inhalte nicht allen anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden sollen.

### **§ 4 Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

- (1) Die mit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragen Funktionsträger (z.B. Mitarbeiter und Referenten) werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (2) Diese Verpflichtung wird dokumentiert und revisionssicher aufbewahrt.

### **§ 5 Weitergabe von Daten**

- (1) An andere Vereinsmitglieder dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall weitergegeben werden, wenn das auskunftersuchende Mitglied ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten hat.
- (2) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder die Weiterleitung von Mitgliederlisten an Dritte ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung des oder der betroffenen Ansprechpartner des Vereinsmitglieds vorliegt (DSGVO Artikel 4 Nr. 9 Satz 1 i.V.m. Artikel 4 Nr. 10).
- (3) Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Personenbezogene Daten der Ansprechpartner der Mitglieder dürfen an andere Institutionen

weitergegeben werden, die einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Verein geschlossen haben (z.B. Software-Anbieter, E-Learning-Agenturen, Unternehmen, die sich um den Prozess der Vergabe der Login-Daten zur Informationsplattform für die Mitglieder kümmern, und an Partner, mit denen gemeinsame Veranstaltungen organisiert werden) oder über eine entsprechende Verpflichtung auf der Datengeheimnis verfügen (z.B. Referenten diverser Veranstaltungen, siehe auch Hinweis unter § 4).

- (5) Im Internet (Homepage & soziale Netzwerke) wird von Funktionsträgern der Vor- und Zuname, die Funktion, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse veröffentlicht. Weitergehende personengebundene Daten (Vita) der Funktionsträger werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung im Internet veröffentlicht.
- (6) Die dienstliche Nutzung jeglicher kommerziell betriebener Internetplattformen zum Speichern und Austausch von Daten (Clouds) oder die Benutzung von Messangern und Terminkalendern mit dienstlichen Kontakten ist untersagt, es sei denn es wurde auf Beschluss ein DSGVO konformer Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit diesen Anbietern geschlossen.

### **§ 6 Sperrung und Löschung von Daten**

- (1) Um eine weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken oder unmöglich zu machen, sind die erhobenen Daten unter den nachstehenden Voraussetzungen zu sperren oder zu löschen. Das Sperren hat durch eine hierfür geeignete Kennzeichnung bzw. Auslagerung der Daten zu erfolgen. Durch Löschung sind die Daten dauerhaft und unumkehrbar unkenntlich zu machen.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie dies der Vereinszweck laut Satzung erfordert. Nach Wegfall der Zweckbestimmung (z.B. Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds) sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- (3) Sofern vom Verein erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten nachweislich unrichtig sind, hat der Betroffene einen Anspruch auf Berichtigung. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit, noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (4) Ist eine Löschung der personenbezogenen Daten (z.B. E-Mail-Verläufe oder Protokolleinträge) wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, reicht eine dauerhafte Sperrung der Daten aus. Das Gleiche gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

### **§ 7 Sicherheitsvorkehrungen**

- (1) Durch geeignete Maßnahmen (technische und organisatorische Maßnahmen - TOMs) wird sichergestellt, dass nur berechnete Mitglieder, die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beauftragt sind, Zugang zu den Rechnern des Vereins haben, die der Verein zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten nutzt. Unberechtigten Personen ist der Zugang zu diesen Rechnern zu verweigern.
- (2) Durch die Vergabe von Passwörtern ist der Zugang zu den Rechnern bzw. den Datenbeständen des Vereins auf diejenigen Mitglieder oder Mitarbeiter zu beschränken, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion einen solchen Zugang benötigen, wobei dieser auf die hierzu notwendigen Daten zu beschränken ist.

### **§ 8 Auskunftsrechte**

- (1) Jedes Mitglied und dessen Ansprechpartner haben das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die

die Daten weitergegeben werden und Zweck der Speicherung zu verlangen (§ 34 Abs. 1 BDSG neu).

- (2) Das Ersuchen ist an den Verantwortlichen des Kooperationsnetzes Baden-Württemberg e.V. zu richten.

### **§ 9 Löschfristen**

- (1) Bei Abmeldung eines Mitglieds bzw. seines Ansprechpartners aus dem Verein oder bei seinem Tod wird die Löschung aus der Mitglieder-Excel-Liste und die Löschung der E-Mail-Adresse aus den Email-Verteilern vorgenommen. Ebenso wird das Logo auf der Vereins-Homepage entfernt und die Dienstleister über den Austritt informiert.
- (2) Emails, Protokolle und Anmeldungen zu Veranstaltungen aus der Vergangenheit bleiben bestehen. Hier wäre der Aufwand zum Löschen zu hoch.

### **§ 10 Weitere Regelungen**

Der Beirat wird ermächtigt weitere Regelungen und Verfahrensanweisungen zur Ergänzung dieser Datenschutzordnung durch Vorstandsbeschluss in Kraft zu setzen.